

Aufmachung erweckt einen falschen Eindruck

Eine Empfehlung zum Kauf ist noch keine vollendete Tatsache

Eine Wirtschaftszeitung berichtet unter der Überschrift „Weg von der Zigarette: Philip Morris kauft Swedish Match für 16 Milliarden Dollar“ über ein Übernahmeangebot des US-Tabakkonzerns. Dieser übernehme den kleineren europäischen Konkurrenten Swedish Match. Philip Morris biete für das schwedische Unternehmen 106 Kronen je Aktie (10,30 Euro). Das seien – so die Zeitung – 40 Prozent mehr als der jüngste Schlusskurs. Der Verwaltungsrat von Swedish Match empfehle den Aktionären, das Angebot anzunehmen. Ein Leser der Zeitung trägt vor, die Swedish Match-Gruppe habe lediglich die Annahme des Angebots empfohlen. Die Übernahme jedoch sei alles andere als sicher. Er spricht davon, dass es sich in diesem Fall um eine klare Fehlinformation handele, um möglichst viele Clicks zu generieren. Die Redaktion nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Das Gremium folgt bei seiner Bewertung weitgehend den Ausführungen des Beschwerdeführers. Die Überschrift, der Vorspann und der Beginn des Artikels sind so formuliert, dass die Leserschaft zu der Auffassung gelangen muss, der Vorgang sei bereits abgeschlossen. Tatsächlich lag zum Zeitpunkt der Berichterstattung lediglich ein Kaufangebot für Aktionäre des Unternehmens vor, sowie die Empfehlung des Verwaltungsrats, dieses anzunehmen.

Aktenzeichen:0348/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis